

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Neuordnung des Meldewesens vom 17. 9. 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 13. Oktober 2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Harzburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen,

1. öffentliche Straßen:

alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile (z.B. Geh- und Radwege, Straßenbegleitgrün, Schrammborde) im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und alle nicht gewidmeten Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr im Sinne des § 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) stattfindet;

2. öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen wie z.B. Park- und Grünanlagen, Teichanlagen, Friedhöfe, Gedenkplätze, Sport-, Spiel- und Bolzplätze und Schulhöfe, soweit sie als Spielplätze freigegeben sind.

§ 3 Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Anlagen

1. Jede/r hat sich auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
2. Insbesondere ist es verboten, öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Straßenbeleuchtungen zu verdrehen, zu bekleben oder zu bemalen, durch Anpflanzungen, Zäune sowie andere Einrichtungen zu verdecken.
3. Grenzen Grundstücke an öffentliche Verkehrsflächen, so ist ein Lichtraumprofil freizuhalten. Dies beträgt in der Höhe über Fahrbahnen, Parkstreifen sowie sonstigen befahrbaren Verkehrsflächen 4,50 m und über den übrigen Verkehrsflächen (z.B. Geh- und Radwege, Schrammborde) 2,50 m. Die von den Grundstücken in das Lichtraumprofil hineinragenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind entsprechend zurückzuschneiden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
4. Eiszapfen und Schneeüberhänge im Bereich von öffentlichen Straßen sind zu beseitigen.
5. In öffentlichen Anlagen dürfen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger nicht gefahren bzw. abgestellt, gereinigt oder repariert werden. Ausgenommen hiervon sind Rettungsdienste sowie kommunale Fahrzeuge.

§ 4
Sauberkeit

1. Jede Verunreinigung, Veränderung oder Beschädigung von öffentlichen Einrichtungen, Bauwerken und Gegenständen ist verboten.
2. Es ist verboten, bereitgestellten Sperrmüll beim Durchsuchen auseinanderzuziehen und auszubreiten. Sollte der Sperrmüll oder Restsperrmüll nicht bis Einbruch der Dunkelheit abgeholt worden sein, ist er wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
3. Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Es ist verboten, mit verunreinigenden - insbesondere öligen, teerigen, brennbaren, explosiven, säure- und laugenhaltigen oder anderen umwelt- oder gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten oder Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen zu verschmutzen.
4. Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb behördlich zugelassener Waschplätze ist verboten.

§ 5
Hausnummern

1. Jedes bebaute Grundstück ist von seinem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten mit der für das Grundstück durch die Stadt Bad Harzburg festgesetzte Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen. Das gleiche gilt auch für eine notwendig werdende und von der Stadt Bad Harzburg festzusetzende Neunummerierung.
2. Die Hausnummern sind bei den Hauptgebäuden über oder neben dem Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 6 m hinter der Straßengrenze, und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist am Eingang der Einfriedung eine Hausnummer anzubringen.
3. Sind für mehrere Gebäude bzw. Hauseingänge mit nur einer gemeinsamen Zuwegung mehrere Hausnummern vergeben, so sind alle Hausnummern in einheitlicher Form zusätzlich am Beginn der Zuwegung zur öffentlichen Straße anzubringen.
4. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und von der Mitte der Fahrbahn stets sichtbar und lesbar sein. Bei Dunkelheit sind Hausnummern so zu beleuchten, dass sie problemlos sichtbar sind.
5. Nach Änderung der Hausnummer ist die alte Hausnummer in der Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar ist.

§ 6

Duldung von öffentlichen Schildern und Einrichtungen

Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebaut oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel sowie gleichartige Anlagen und nur insoweit, als öffentliche Verkehrsflächen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 7

Spiel- und Bolzplätze, Skateranlage

1. Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren betreten und benutzt werden. Begleitpersonen sind berechtigt, die Kinderspielplätze zu betreten.
2. Die Ruhezeiten nach § 11 sind zu beachten. Die Skateranlage ist längstens bis 21 Uhr zu benutzen.
3. Nach Eintritt der Dunkelheit ist jeglicher Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen sowie der Skateranlage verboten.
4. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen insbesondere verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) sie nicht ihrem Zweck entsprechend zu nutzen,
 - c) mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern auf dem Spielplatz zu fahren - ausgenommen sind Kleinkinderfahrräder und Krankenfahrstühle; ausgewiesene Fahrradparcours dürfen mit Fahrrädern befahren werden -,
 - d) Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen.
 - e) Alkohol und Drogen mitzubringen und zu verzehren
5. Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch für Spiel- und Freizeitanlagen, z.B. Skateranlage.

§ 8

Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer ist grundsätzlich verboten. Anderweitige Bestimmungen bleiben unberührt.
2. Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern und Lagerfeuern ist bei der Stadt Bad Harzburg eine Genehmigung gemäß § 12 einzuholen.
3. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.
4. Je nach Wetterlage kann das Grillen gem. Ziffer 3 untersagt werden.
5. Das Abbrennen von Feuern in handelsüblichen Feuerkörben und -schalen bis zu einem Durchmesser von 1 Meter ist erlaubt.

§ 9
Tierhaltung

1. Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
2. Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
3. Wildlebende Tiere dürfen nicht gefüttert werden. Ausgenommen hiervon sind die Winterfütterung von Vögeln und die Wildfütterung von dafür berechtigten Personen.

§ 10
Hundehaltung

1. Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
2. In öffentlichen Anlagen gem. § 2 Ziff. 2, im Bereich von Fußgängerzonen und des Rundwanderweges Golfplatz/Wildgehege, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

§ 11
Lärmbekämpfung

1. Ruhezeiten sind
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe/Feiertagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von
13.00 - 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
19.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe)
22.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhe).
2. *Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören. Insbesondere ist in bewohnten Gebieten im Freien verboten*
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten,
 - b) der Betrieb von Rasenmähern

Ausnahme: Der Betrieb von Rasenmähern, die mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 dB(A), bezogen auf ein Pikowatt (pW), gekennzeichnet sind oder vor dem 01.08.1987 erstmals in den Verkehr gebracht worden und mit einem Immissionswert von weniger als 60 dB(A) gekennzeichnet sind, ist während der Mittags- und Abendruhe erlaubt.

- c) der Betrieb von Rundfunkgeräten sonstigen Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten

Ausnahme: Der Betrieb der vorgenannten Geräte ist während der Abendruhe erlaubt.

3. Geräuschvolle Arbeiten hoheitlicher, gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 2. Dies gilt auch für den Betrieb von Schneeräumgeräten und für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr bzw. eines Notstandes dienen.
4. Während der Ruhezeiten nach Absatz 1 sind in Gebäuden alle Tätigkeiten verboten, die Lärm verursachen, der außerhalb oder innerhalb der Gebäude belästigend wirkt.
5. Die Ruhezeiten gelten auch für Musiker und Schauspieler bei Darbietungen im öffentlichen Bereich. Diese müssen den Standort ihrer Darbietung auf öffentlichen Straßen oder Plätzen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach 60 Minuten so verändern, bzw. verlegen, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Gleiches gilt für Personen, die mit Tonwiedergabegeräten Musik abspielen.
6. Die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen bleiben unberührt.

§ 12 Ausnahmen

1. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf grundsätzlich der Schriftform.
2. Die Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor der Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Ge- und Verboten des § 3 zuwiderhandelt,
 2. den Ge- und Verboten § 4 zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 5 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Art und Weise anbringt oder den Ge- und Verboten zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 6 keine öffentlichen Schilder und Einrichtungen duldet,
 5. entgegen § 7 Spiel- und Bolzplätze, Skateranlage in unzulässiger Weise betritt oder benutzt oder den Ge- oder Verboten zuwiderhandelt
 6. den Ge- und Verboten des § 8 zuwiderhandelt,
 7. den Ge- und Verboten des § 9 zuwiderhandelt,
 8. den Ge- und Verboten des § 10 zuwiderhandelt,
 9. den Ge- und Verboten des § 11 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Diese Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2025 gültig.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit in der Stadt Bad Harzburg vom 13. Dezember 2005 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bad Harzburg, 13. Oktober 2015

STADT BAD HARZBURG
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. K O S T I A L